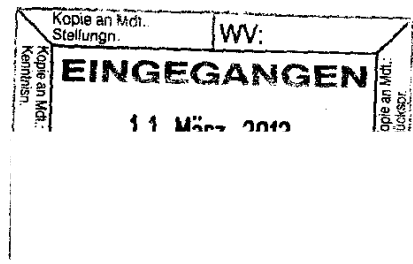
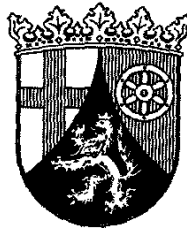


Aktenzeichen:  
**13 C 132/12**

Verkündet am 06.03.2013

Müller, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Abschrift



## Amtsgericht Diez

IM NAMEN DES VOLKES

### Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestra-  
ße 13, 96114 Hirschaid

gegen

GmbH,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Diez durch den Richter am Amtsgericht auf Grund der mündlichen  
Verhandlung vom 30.01.2013 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 21.11.2012 wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

## Tatbestand

Die Parteien schlossen am 13.10.2011 einen Anzeigenvertrag, wegen dessen Inhalt auf die Vertragsurkunde Bezug genommen wird (Bl. 9 d.A.).

Am 30.10.2011, 16.11.2011 und 12.12.2011 berechnete die Beklagte dem Kläger einen Gesamtbetrag von 2783,41 €, den sie im Lastschriftverfahren vom Konto des Klägers abbuchte.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kläger Rückzahlung und hat bereits ein Versäumnisurteil vom 21.11.2012 über den Betrag von 2783,41 € nebst Zinsen erwirkt, gegen das die Beklagte Einspruch eingelegt hat.

Der Kläger trägt vor:

Mangels ausreichender Bestimmtheit der von der Beklagten zu erbringenden Leistungen, die auch nicht vor Vertragsunterzeichnung besprochen worden seien, sei ein wirksamer Anzeigenvertrag nicht zustande gekommen. Daneben sei zu bestreiten, dass die Beklagte überhaupt irgendeine Leistung erbracht und das Werbeobjekt ordnungsgemäß hergestellt sowie verteilt habe. Mithin habe der Kläger keine Vergütung geschuldet und aus Bereicherungsrecht einen Anspruch auf Rückzahlung.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom 21.11.2012 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Der Vertrag sei ausreichend bestimmt und wirksam geschlossen worden. Vor Unterzeichnung des Vertrages hätten die Parteien den gesamten Vertragstext durchgesprochen und verhandelt. Sämtliche Vertragsbedingungen seien besprochen worden. Sämtliche Hauptleistungspflichten der Beklagten wie Verbreitungsgebiet, Auflagenhöhe etc. seien ausführlich erörtert worden. Inhalt, Form und Größe der von dem Kläger als Gewerbetreibendem beauftragten Werbeanzeige seien hinreichend bestimmt gewesen. Die Beklagte habe auch die ihr obliegenden Leistungspflichten ausreichend umgesetzt. Da ein wirksamer und erfüllter Anzeigenvertrag vorliege, bestehe ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß § 812 BGB nimmt der Kläger die Beklagte zu Recht auf Rückzahlung des von ihr vereinnahmten Betrages in Höhe von 2783,41 € in Anspruch.

Zutreffend macht der Kläger bereits geltend, dass der von ihm am 13.10.2011 unterzeichnete - rechtlich als Werkvertrag zu qualifizierende - Anzeigenvertrag nicht rechtswirksam zustande gekommen ist.

Dies hätte nach allgemeinen Grundsätzen vorausgesetzt, dass eine Einigung über alle wesentlichen Vertragsbestandteile erzielt wird, also nicht nur (wie hier) über die von dem Kunden zu zahlende Vergütung, sondern auch über die dem Werbeunternehmen obliegenden Leistungspflichten. Insoweit bedarf es nach der von dem Kläger zutreffend angeführten - entgegen der Auffassung der Beklagten unabhängig davon, ob der Werbende Verbraucher oder Unternehmer ist - einschlägigen und einhelligen Rechtsprechung hinreichend bestimmter Angaben mindestens zur Auflagenstärke, zum Vertreibungsgebiet und zu konkreten Auslieferungsstellen, deren Bestimmung nicht alleine dem Werbeunternehmen überlassen werden darf (vgl. neben den zahlreichen weiteren von dem Kläger vorgelegten Gerichtsurteilen z.B. LG Mainz, NJW-RR 1998, 631; LG Lübeck, NJW-RR 1999, 1655; LG Bad Kreuznach, NJW-RR 2002, 130; AG Köpenick, NJW 1996, 1005).

Den sich hieraus ergebenden Anforderungen genügt der hier zu beurteilende Vertrag vom 13.10.2011 in mehrfacher Hinsicht nicht. Es mag noch dahinstehen, ob das Verteilungsgebiet, wie hier geschehen, mit den Kürzeln „HA, MK“ in ausreichender Deutlichkeit für den Werbenen, auf dessen (Empfänger-) Horizont es ankommt, beschrieben werden kann; ebenso kann der Streit der Parteien um eine wirksam vereinbarte Anzeigengröße ("1 Feld") offen bleiben. Jedenfalls gilt, wie der Kläger auch in der Klageschrift zutreffend hervorgehoben hat, zum einen, dass völlig unklar bleibt, ob sich die Angabe der Auflagenhöhe von 100 Exemplaren auf die jeweilige Einzelausgabe oder insgesamt auf die laut Vertragsurkunde vereinbarten drei Ausgaben beziehen soll. Zum anderen gilt, dass die alleinige Angabe, der Info-Träger würde an mindestens 50 Stellen, wie Behörden, Betriebe und Einzelhandelsgeschäfte für die jeweilige Kreis- bzw. Stadtausgabe versendet, derart vage und allgemein gehalten ist, dass eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung quasi in das völlige Belieben der Beklagten gestellt wäre.

Aus den Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 12.12.2012 folgt keine andere Beurteilung. Für das Vorbringen, dass vor Vertragsunterzeichnung der - gemäß den vorstehenden Ausführungen eben nicht hinreichend konkrete - "Vertragstext" durchgesprochen worden sei, bedarf dies keiner weiteren Begründung. Ansonsten beruft sich die Beklagte nur darauf, dass allgemein sämtliche Vertragsbedingungen einschließlich der Leistungspflichten der Beklagten "besprochen" und "erörtert" worden seien. Dass hierbei aber gerade bezüglich der vorstehend abgehandelten, nicht ausreichend konkreten Angaben im Vertragstext, mündlich rechtswirksame und rechtsverbindliche, die Beklagte entsprechend verpflichtende Vereinbarungen getroffen worden seien, behauptet nicht einmal die Beklagte selbst; u.a. für Vertragsänderungen weist die Vertragsurkunde ohnehin ein Schriftformerfordernis aus.

Bereits aus den vorstehenden Gründen war nach alledem das gegen die Beklagte ergangene Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten; soweit die Parteien weitergehend darüber gestritten haben, ob die Beklagte ordnungsgemäß erfüllt hat oder nicht, konnte dies daher offen bleiben.

Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits waren gemäß § 91 Abs. 1 ZPO der Beklagten aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Richter am Amtsgericht